

## UPDATE UMWELTRECHT - GESETZGEBUNG

### PROF. DR. PETER SCHÜTTE / DR. MARTIN WINKLER\*

Berichtszeitraum: 05.10.2020 bis 02.12.2020

In dieser Ausgabe berichten wir über die Zustimmung zum Investitionsbeschleunigungsgesetz (A.) und zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes (B.). Der Deutsche Bundestag hat darüber hinaus dem Verbot des Inverkehrbringens leichter Kunststofftragetaschen zugestimmt (C.), und das Bundeskabinett hat am 02.12.2020 einen Entwurf zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes beschlossen (D.). Zum Entwurf des Bundesbedarfsplangesetzes hat der Bundesrat am 06.11.2020 Stellung genommen (E.). Kurz vor Redaktionsschluss wurde zudem der Kabinettdesign zur Neufassung der Verordnungen über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen und zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (13./17. BImSchV) veröffentlicht (F.). Am Schluss des Berichts steht eine Übersicht mit weiteren Gesetzgebungsvorhaben, Berichten und programmatischen Papieren (G.).

Zwei Gesetzgebungsverfahren sind überdies weiter vorangeschritten. Zum einen hat der Bundesrat den Entwurf zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gebilligt.<sup>1</sup> Das Gesetz ist am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft getreten.<sup>2</sup> Zum anderen hat der Bundesrat zu dem am 25. September 2020 eingebrachten Entwurf zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes<sup>3</sup> Stellung genommen.<sup>4</sup>

Hinweisen möchten wir schließlich auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 12.11.2020, in der das BVerfG beschlossen hat, dass das 16. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes nicht wirksam in Kraft getreten ist.<sup>5</sup> Der Gesetzgeber sei seiner im Urteil vom 06.12.2019<sup>6</sup> ausgesprochenen Verpflichtung, die Entschädigung für

---

\* Dr. Martin Winkler ist Mitglied der Clearingstelle EEG. Der Beitrag erscheint in ähnlicher Form in der Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR). Der Bericht gibt ausschließlich die persönliche Meinung der Autoren wieder.

1 BR-Drs. 532/20.

2 BGBl. I Nr. 48 (28.10.2020).

3 BT-Drs. 569/20.

4 BT-Drs. 19/24234.

5 BVerfG, Beschl. v. 29.11.2020, 1 BVR 1515/19; vgl. die Pressemitteilung des BVerfG 98/2020 v. 12.11.2020, abrufbar unter <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/bvg20-098.html>.

6 BVerfG, Urte. v. 06.12. 2016, 1 BVR 2821/11, ZUR 2017, 261.

nicht verstromte Elektrizitätsmengen neu zu regeln, nicht nachgekommen. Er bleibe zur Neuregelung verpflichtet.

## **A. INVESTITIONSBESCHLEUNIGUNGSGESETZ**

Der Deutsche Bundestag hat am 05.11.2020 dem Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen (Investitionsbeschleunigungsgesetz) in der vom Verkehrsausschuss geänderten Fassung<sup>7</sup> in dritter Lesung zugestimmt. Der Bundesrat hat dem Entwurf am 27. November zugestimmt.<sup>8</sup> Der Entwurf kann damit nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

Durch das Artikelgesetz wird zum einen die Art und Weise der Rechtsschutzmöglichkeiten für bestimmte Projektarten geändert, zum anderen die Pflicht zur Planfeststellung für kleinere Vorhaben nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) geändert. Im Einzelnen:

### **Art. 1: Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung**

Aufgrund der Erweiterung des § 48 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird das Oberverwaltungsgericht (OVG) künftig für folgende Streitigkeiten erstinstanzlich zusätzlich zu den bisherigen Zuweisungen zuständig sein:

- Zulassung, Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen über 50 Meter Höhe (Nr. 3a),
- Landstraßen (Nr. 8),
- Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für Häfen und für Wasserkraftanlagen mit einer Leistung über 100 MW (Nr. 11 & 12) und
- Planfeststellungen nach dem Bundesberggesetz (BBergG) (Nr. 13).

Änderungen ergeben sich auch im Hinblick auf Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Zulassung von Infrastrukturvorhaben von überregionaler Bedeutung in den Bereichen Verkehr und digitale Infrastruktur. Rechtsbehelfen Dritter soll aufgrund des neu gefassten § 80 Abs. 2 Nr. 3a VwGO keine aufschiebende Wirkung mehr zukommen.

Der Grundsatz der mündlichen Verhandlung vor den Verwaltungsgerichten aus § 101 Abs. 1 Satz 1 VwGO wird um die Bestimmung erweitert, dass die mündliche Verhandlung so früh wie möglich stattfinden soll (101 Abs. 1 Satz 2 VwGO).

### **Art. 2: Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes**

Durch die Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) werden der Bau oder die Änderung von Betriebsanlagen unter anderem zur Elektrifizierung von Bahnstrecken von der Planfeststellungspflicht befreit (§ 18 Abs. 1a AEG).

---

7 BT-Drs. 19/24040.

8 BR-Drs. 670/20 (B.).

### **Art. 3: Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes**

Parallel dazu wird eine Regelung in das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) aufgenommen, dass Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land über 50 Meter Höhe ebenfalls keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 63 BImSchG).

### **Art. 4: Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes**

Durch den neuen § 14a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) werden Änderungen von Schienenwegen oder sonstigen Bahnbetriebsanlagen zur Modernisierung und Digitalisierung von Schienenwegen in Form näher bestimmter Einzelmaßnahmen von vornherein keiner Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitspflicht unterliegen (§ 14a Abs. 1 UVPG).

In den Absätzen 2 und 3 werden größere Maßnahmen der Pflicht zur standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unterworfen. Die Anlage 1 zum UVPG wird entsprechend neu gefasst.

## **B. ÄNDERUNG DES WIND-SEE-GESETZES**

Am 05.11.2020 hat der Deutsche Bundestag dem Entwurf zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften<sup>9</sup> (WindSeeG-E) in dritter Lesung zugestimmt. Der Bundesrat hat am 27. November beschlossen, in dieser Sache nicht den Vermittlungsausschuss anzurufen.<sup>10</sup> Damit kann die Gesetzänderung nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

Durch die Novelle des WindSeeG werden zum einen die Ausbauziele für Offshore-Windkraft erhöht und zum anderen ein neues System für den Umgang mit 0 Cent-Geboten, das sogenannte „dynamische Gebotsverfahren“, eingeführt.

Das Ausbauziel der Windenergie auf See wird nun 20 GW bis zum Jahr 2030 und 40 GW bis zum Jahr 2040 betragen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 WindSeeG).

In § 3 Nr. 2a WindSeeG wird das dynamische Gebotsverfahren definiert als das Gebotsverfahren, das die Bundesnetzagentur durchführt, wenn für eine Fläche mehrere Bieter ein Gebot von 0 Ct./KWh abgegeben haben. Durch das neue Gebotsverfahren soll über die Einführung von Gebotsrunden eine wettbewerbliche Differenzierung zwischen mehreren 0 Cent-Geboten ermöglicht werden (§ 23a WindSeeG). Die nähere Ausgestaltung obliegt der Bundesnetzagentur (§ 23b WindSeeG).

## **C. BUNDESTAG BESCHLIESST ÄNDERUNG DES VERPACKUNGSGESETZES**

Ab dem 01.01.2022 soll der Verkauf von Plastiktüten in Deutschland verboten werden. Der Deutsche Bundestag hat am 26.11.2020 dem Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Verpackungsgesetzes (VerpackG-E) zugestimmt.<sup>11</sup> Als nächstes wird sich der Bundesrat mit dem Entwurf befassen.

---

9 BT-Drs. 19/20429.

10 BR-Drs. 671/20.

11 BT-Drs. 19/16503.

Das Gesetz ergänzt das Verpackungsgesetz um ein Verbot des Inverkehrbringens leichter Kunststofftragetaschen. Gemeint sind damit Taschen mit einer Wandstärke von 50 Mikrometern oder weniger, die dafür bestimmt und konzipiert sind, in der Verkaufsstelle befüllt zu werden (§ 1 Abs. 2 VerpackG-E). Von dem Verbot ausgenommen werden sollen die Tragetaschen, die zur Gewährleistung von Hygiene oder zur Verpackung loser Lebensmittel notwendig sind.

#### **D. BUNDESTAG BESCHLIESST ÄNDERUNG DES STRAHLENSCHUTZGESETZES**

Das Bundeskabinett hat am 02.12.2020 eine Änderung des Strahlenschutzgesetzes (im Folgenden StrlSchG-E) beschlossen. Der Entwurf enthält vor allem zwei relevante Änderungen:

Nach § 179 Abs. 2 StrlSchG-E soll eine allgemeine Anordnungsbefugnis aufgenommen werden, durch welche die zuständige Behörde berechtigt wird, im Einzelfall Maßnahmen zur Durchführung des StrlSchG sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen anzuordnen. Damit wären künftig Anordnungen bereits möglich, bevor ein Zustand, der den Bestimmungen des Strahlenschutzes widerspricht oder die Gefahr dafür bietet, eingetreten ist.

Die Verwendung sogenannter Ultrakurzpuls-Laser, die vor allem in der Materialbearbeitung eingesetzt werden, soll nach dem Entwurf unter näher bestimmten Umständen künftig nicht mehr genehmigungs-, sondern nur noch anzeigepflichtig sein (§ 17 StrlSchG-E).

#### **E. ÄNDERUNG DES BUNDESBEDARFSPLANGESETZES**

Im von der Bundesregierung am 25.09.2020 in den Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) und anderer Vorschriften (im Folgenden BBPIG-E)<sup>12</sup> ist beabsichtigt, die Anzahl der im Bundesbedarfsplan festgesetzten Vorhaben um 35 zu erhöhen und acht der bereits enthaltenen Vorhaben zu ändern.<sup>13</sup> Der Entwurf basiert auf dem von der Bundesnetzagentur (BNetzA) gemäß § 12e Abs. 1 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) der Bundesregierung im April 2019 vorgelegten Entwurf für den Bundesbedarfsplan.

Der Bundesrat hat zu dem Entwurf am 06.11.2020 Stellung genommen,<sup>14</sup> sodass sich der Deutsche Bundestag nun mit dem Entwurf befassen wird.

Durch eine Erweiterung des bisherigen § 6 Satz 2 BBPIG um eine Ziff. 2 soll künftig das Bundesverwaltungsgericht erste und einzige Rechtsschutzinstanz auch für Genehmigungen nach dem BImSchG für Stromrichteranlagen, die dem Betrieb von Vorhaben aus dem Bundesbedarfsplan dienen, sein. Dadurch soll eine einheitliche Befassung und Entscheidungsgeschwindigkeit für Entscheidungen gewährleistet werden, die Vorhaben aus dem BBPIG betreffen. Dadurch werde ein Gleichlauf mit der Integration von Stromrichteranlagen in die Planfeststellung nach dem

---

12 BR-Drs. 570/20.

13 Vgl. die Aufzählung in BR-Drs. 579/20, S. 21 f.

14 BR-Drs. 570/20 (B.).

Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) erreicht.<sup>15</sup> Bisher war für Genehmigungen nach dem BImSchG das Verwaltungsgericht Eingangsinstanz.

Des Weiteren beabsichtigt der Entwurf Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) sowie des NABEG.<sup>16</sup> Daraus ist besonders der neue § 30a NABEG-E hervorzuheben, welcher künftig die datenschutzrechtlichen Regelungen aus einzelnen Vorschriften des NABEG zusammenfassen soll.<sup>17</sup>

## F. KABINETTENTWURF ZUR ÄNDERUNG DER 13./17. BImSchV

Kurz vor Redaktionsschluss wurde der Kabinetentwurf zur Neufassung der Verordnungen über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. Bundesimmissionsschutzverordnung (13. BImSchV-E)) und zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV-E) veröffentlicht.<sup>18</sup>

Die Bundesregierung will damit die luftseitigen Anforderungen des Durchführungsbeschlusses der Kommission (EU) 2017/1442 vom 31.7.2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken in nationales Recht umsetzen.

Die 13. BImSchV wird gänzlich neu aufgebaut und um zahlreiche neue, strengere Grenzwerte erweitert. Die neue Abschnittsstruktur solle künftige Fortschreibungen der 13. BImSchV erleichtern. Anpassungen würden in Zukunft infolge der auf der Ebene der EU erfolgenden regelmäßigen Fortschreibung von BVT-Schlussfolgerungen regelmäßig wiederkehrend notwendig werden. Soweit die Neufassung der 13. BImSchV für die Anlagen im Anwendungsbereich ihres Abschnittes 2 (Anlagen nach Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442) keine abweichenden Vorschriften für bestehende Anlagen aufweist, sollen ihre Regelanforderungen auch für bestehende Anlagen gelten.<sup>19</sup> Ihr Anwendungsbereich wird zudem auf Dieselmotoren erweitert (§ 1 Abs. 1 13. BImSchV-E).

Insgesamt sollen durch die Änderungen eine Vielzahl von Grenzwerten (beispielsweise für Quecksilber, Stickstoffoxid und Methan) gesenkt werden und dadurch der Einsatz der besten verfügbaren Technik vorangetrieben werden. So sollen sich etwa künftig die Jahresmittelwerte für Emissionen von Großfeuerungsanlagen in Abhängigkeit von der Art des eingesetzten Brennstoffs, dem Alter und der Größe der Anlagen bestimmen.

Die Neufassung der 13. BImSchV soll in vielen Fällen sowohl auf das Jahr wie auch auf den Tag bezogene Emissionsgrenzwerte vorschreiben. Dies sei aus zwei Gründen erforderlich: Zum einen schreibe der Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 vor, dass dann, wenn er mit BVT verbundene Emissionsbandbreiten für unterschiedliche Zeiträume angibt, alle genannten und mit BVT verbundenen Emissionswerte eingehalten werden müssen. Zum anderen habe sich das System der auf den Tagesmittelwert bezogenen Emissionsgrenzwerte in Deutschland seit vielen Jahrzehnten als vollzugstauglich bewährt;

---

15 BR-Drs. 570/20, S. 21.

16 BR-Drs. 570/20, S. 35 ff.

17 BR-Drs. 570/20, S. 44 f.

18 BT-Drs. 19/16503, abrufbar unter [https://www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Glaeserne\\_Gesetze/19\\_Lp/abfallverbrennung\\_vo/Entwurf/abfallverbrennung\\_vo\\_refe\\_bf.pdf](https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Glaeserne_Gesetze/19_Lp/abfallverbrennung_vo/Entwurf/abfallverbrennung_vo_refe_bf.pdf).

19 BT-Drs. 19/16503, S. 101 f.

diese Systematik solle erhalten bleiben. Daher sehe auch in den Fällen, in denen der Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 lediglich eine auf das Jahr bezogene und mit BVT verbundene Emissionsbandbreite vorsieht, die Neufassung der 13. BImSchV zusätzlich einen im Tagesmittel einzuhaltenden Grenzwert vor.<sup>20</sup>

## G. SONSTIGE RECHTSAKTE, PROGRAMMATISCHE PAPIERE UND MITTEILUNGEN

- > Bundesregierung beschließt Aktionsplan für klimafestes Deutschland<sup>21</sup>
- > Bundesregierung beschließt Eckpunkte zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Industrieunternehmen nach § 11 Abs. 3 Brennstoffemissionshandelsgesetz<sup>22</sup>
- > EU-Kommission veröffentlicht Offshore-Strategie<sup>23</sup>
- > EU-Kommission erteilt beihilfenrechtliche Genehmigung für den deutschen Steinkohleausstieg<sup>24</sup>

---

20 A.a.O.

21 Pressemitteilung des Bundesumweltministeriums v. 21.10.2020, <https://www.bmu.de/pressemitteilung/bundesregierung-beschliesst-aktionsplan-fuer-klimafestes-deutschland/>.

22 Abrufbar unter [https://www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Klimaschutz/eckpunktepapier\\_behg\\_kompensation\\_bf.pdf](https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/eckpunktepapier_behg_kompensation_bf.pdf).

23 Pressemitteilung der EU-Kommission v. 19.11.2020, [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_20\\_2096](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_2096).

24 Pressemitteilung der Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland v. 25.11.2020, [https://ec.europa.eu/germany/news/20201125-steinkohleausstieg\\_de](https://ec.europa.eu/germany/news/20201125-steinkohleausstieg_de).